

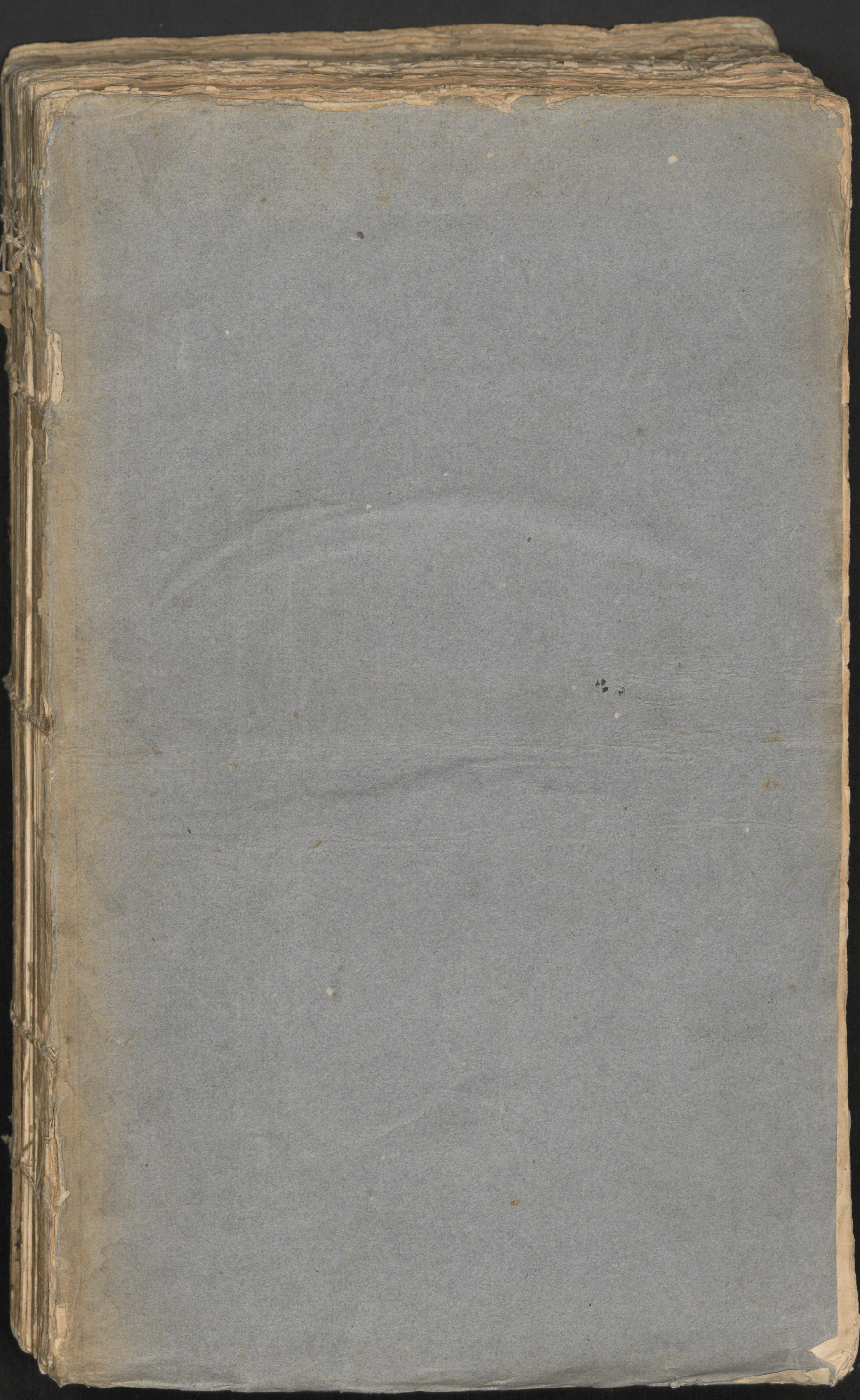
Bloß einig und allein obwaltendes Summariissimum, In der, Nach Natur- und Völcker-Recht, Land- und Reichs-üblich Lang-besitzlich hergebrachten Gräflich-Saynischen Landes- und Regierungs-Succession : Vor Hessen-Philippsthal, Wider Brandenburg-Onolzbach

[Deutschland], 1753

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1773836552>

Druck Freier  Zugang





H. N. I. 27

38. 2.

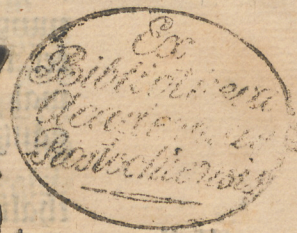
Sc - 27¹⁻².

Bloß einig und allein obwaltendes
SUMMARISSIMUM,

In der,
Sach Natur- und Völker-Recht,
Land- und Reichs-üblich
Lang-besitzlich hergebrachten
Gräflich-Gannischen
Landes- und Regierung-
SUCCESSION;



Vor
Hessen-Philippsthal,
Wider
Brandenburg-Solzbach.



)-(-----))

Gedruckt im Jahr 1753.



1. **S**U vorderst ist hier, als Acten- und Reichs-kündig, Vid. Adj. Num. 1. 8. - 11. 14. 19. auffser allen Zweifel und Streit gesetzt; auch dahero vom Hochfürstlichen Gegentheil Selbsten nothwendig mit-21. 23. - 28. 46. 49. 65. 8. 17. N. 66. 68. 69. s. 6. N. 72. 77. sequ. 90. sequ. & 100. sequ.anerkennet, oder vielmehr also eigenthätig bezeuget / daß diese gegenwärtige Sach unter die ur-Conf. prater loc. citt. Adj. Num. 139.alt-herkommliche Teutsch-*Illustre agnatico-cognatische* / oder Männ-Weibliche Stamm-Erbfolgen zu zehlen seye. Deren ihr Wesen dann aber, wie männlichen bekannt, vermög der Sach Natur / und aller Rechten, unlängbar eigentlich darinnen bestehet, daß der einige *Lineal-Proximitäts-Punct* allerdings nur die völlige Mit-Besitz-Folgs-Ordnung, und zwar unabänderlich bestimme.

2. Woraus demnach unwidersprechlich folget, daß dasjenige Familien-Glied, Männ- oder Weiblichen Geschlechts, welches diese berührte-gerad absteigliche *Lineal-Proximitäts-Ordnung* trifft, auch derselben ihr Wesen, oder nemlich die also Rechts-übliche

631.

2 Bloß einig und allein obwaltendes Summariissimum

übliche Landes- und Regierungs-Besitz-Folge selbst unfehlbar habe; und hergegen alle außerm Besitz stehende Neben-Branchen bloß nur Erbrechts-fähige *Expectanten* seyen. Und zwar solche, welcher Stamm-Eltern, wegen des ihnen nicht erschienenen agnatisch eigenen Regierungs-Anfalls, keine besitzend-Männliche Weibliche Linie gestiftet. Als welcher Mangel, auf Seiten derer unmittelbaren *Masculorum*, nur dieser ihre Töchter; auf Seiten derer nigen Müttern aber, so die herkömmlich necessitirte Weibliche Verzichts-Abtag zu empfangen hatten, sowol ihre Söhne als Töchter, beedertheils mit allen Descendenten, in den cognatischen, oder fremd- und Weibstammig ledigen Anfall versetzt. Und die derowegen, gleich der Marggräfl. Anspachischen Neben-Branchen, in keiner herkömmlichen Belehnungs- und Erbholdigungs-Formul mit-ermeldt vorkommen; diem Weil allbekanntlich eben diese hieranfals öffentliche Zeugnisse besitzender Drien sind.

Vid. Adj. Num. 12. 19. 27. 66. pag. 131. a med. & N. 68. 108. 102. Conf. omnino d. Adj. N. 139. §. 27. sequ.

3. Es haben nemlich die jederweilige MAJORES, durch Annehm- und Festsetzung solcher Natur- und Völcker-Rechts-Ordnung, allem Landes- und Regierungs-Besitz-Folgs-Streit unter ihren Descendenten, als Landes-Nachfolgern, ein vor allemal (1) dermassen unabänderlich vorbeiegen wollen, daß sie solche gänglich auf die Geblüts- und Geburts-Nähe ankommen lassen.

4. Daß nun aber diese sich auf Landgräflich-Hessen-Philippsthalischer Seiten befinde, zeigt, unter anderm / die Genealogische Tabell, sub Adj. Num. 1. umständlich. 5. Zus

Adj. Num. 1.

(1) Insonderheit verdienet dasjenige, als ein hieher sehr wichtiges Zeugniß, angeführt zu werden, so das Marggräflich-Brandenburgische Haus allbekanntlich, erst vor wenigen Jahren, bey einer andern dergleichen Gelegenheit, und zwar in so fern, oder was nemlich *causa qualitatem* betrifft, ohne jemand's Widerspruch, in öffentlichen Deductionen darvon geschrieben. Gestalten Selbiges andort, gleich andern, „ als eine Welt-bekannt und ewig unwandelbare Wahrheit voraussetzet, daß in solcherley Stamms-Fürstenthümern, und Landen, nicht nur keine widrige Disposition, zum Nachtheil derer Stamms-Verwandten, ihrer eigens berechtigten Erbfolgs-Ordnung statt finde, (weil diese den Grund ihrer Landes-Folge nicht sowol auf das Recht des letzten Besitzers, sondern vielmehr auf des ersten und ältesten Stifters seinen Willen zu setzen haben, und diesem nachzuleben Natur- und Völcker-rechtlich verbunden seyen,) sondern zumalen die- ausser allen Zweifel gesetzte Sache auch in der That keinen Proceß leide; alldieweil ja mit menschlichem Verstand, oder Juristischen Kunst-Griffen, nichts auszufinnen stehe, unter wessen Schein einem solchen Erbfolger seine Erb- und Stamms-Länder von einem dritten vorenthalten werden mögten: als wo wider kein Rechts-Gelehrter etwas einwenden könne, oder werde; er müßte dann, aus Privat-Absichten, in andere Sinnen verrücket seyn. Conf. prater alios, Christ. Gottl. Richters Lebens- und Staats-Geschichten Ihro Kayser- Königl. Maj. Mariae Theresia, Königin in Ungarn und Böhmen 2c. 1. Th. pag. 92, sequ.

5. Zudem so stehet eben dannenher solche Disseitige *agnatisch* Adj. Num. 51. besitzende Linie (nebst der besitzlich mit-Erb-vereinten Gräflich: Vid. Adj. Num. 2. 20. 71. 75. 78. 82. sq. 89. 110. sq. 126. seq. Sain: Hachenburgischen,) auch privative in der: stets also mit: folglich: eventuellen Besitz: Folgs: Mit: Belehnung, und Mit: Erbhuldigung.

6. Welcher (sonderheitlich erst im Jahr 1730. wider des oft 1730. Hochgedachten Marggräflich: Anspachischen Gegentheils Vid. Adj. Num. 120. - 125. neuerlich: ches Unterfangen, an denen drey Chur: und Fürstlichen Lehen: Höfen behauptete,) *public-notorisch-reelle* Besitz: Folgs: Vorzug Dann aber Selbiger nun und nimmermehr in einigerley litigiosen Instanz mit Fug und Recht strittig gemacht werden mag.

7. Sondern es kommt hierinfallts (auch selbst nach derer Höchst und Hohermeldten Lehen: Höfen seither öfters widerholten, sonderlich aber in denen Jahren 1741. 1744. und 1746. mit 1741. - 44. & - 46. Worten und That, vor beständig bezeugt: eigenen Er: und Bekennnis,) Acten: kündig pur einig und allein auf das: im SUMMARISSIMO *executivisch* zu remediren stehende: Jenseitige Vid. Adj. Num. 89. 127. & 134. cum seq. Reichs: Friedbruchs: mäßige *Factum violentum ac turbativum an.*

8. Welches jedoch (in ansehung nemlich der gehört: Gegnerischer Seits also Rechts-widrig gewaltsamst invadirten, und noch dato dermassen detinirten Landen selbst,) ein SPOLIUM *qualificatissimum* constituiret. So zwar allbekanntlich an sich schon sonst auch weder ein strittiges *Possessorium*, noch ein dergleichen *Petitorium* jemals erleidet.

9. Einfolglich aber dis hier noch weit weniger; allbiweilen beed: solches, wie gezeigt / gar niemals, oder in keinerley Fall zwischen Familien: Gliedern statt findet: indeme wegen derselben alles vorhin bereits wesentlich *decidirt*; und mithin das *Possessorium* und *Petitorium* zugleich, als *a priori* ausgemacht, zu präsupponiren stehet.

10. Solte aber etwa übrigens sothaner Hochfürstl. Gegentheil gleichwol noch fortan, wider Selbst: eigen: besseres Wissen und Gewissen / das abentheuerliche Widerspiel unerfindlich behaupten wollen; so stünde ja Selbiger darmit, nach kundbarst Rechts: practischer Ordnung, ohne all: weiteres, und nothwendig an seine anderweit *separate* Behörde zu verweisen.

11. Wohin demnach zumalen auch der vorherige ganze Gerichtliche Vorgang um soviel mehr mit: zurechnen ist; weil theils selbiger (und zwar auffer dieses Höchst: preislichen Reichs: Gerichts: Verschulden,) auf einem Acten: kündig wesentlichen Irrthum beruhet; theils aber nachhero Disseits derothalben nicht nur ein so vollkommen richtig als wichtig *documentirt*: neuer *Libell* verfertiget, sondern zugleich, auf allen unvermuthenden Fall: hin, die *Restitution in integrum* gebeten worden ist.

12. Bey so bewandten Umständen nun ergiebt sich die Disseitige Landes: und Regierungs: Besitz: Folgs: *Manutenenz*: Befugnis

fugnis, zusammt der selbiger natürlicher Weise mit hinnachfolgenden *Recuperation* in vasorisch detinirter Land: und Leuten, Rechts: unumgänglich von selbst. So daß es je hierinnfalls offenbarlich ganz und gar keinerley unfugsamen Weitläufigkeit bedarf.

13. Vielmehr würde, solcher That: und Rechts: widriger Weise, die, wie gehört, in sich selbst schon vorhandene / oder zum voraus unabänderlich fest gesetzte *Successions*: Wahrheit durch verfänglichstes Einmengen fremder und Erz: unfugsamer Dingen, mit unverantwortlichem Zweifel hinderlichst bestricket; und mithin die ganze Sach, so notorisch klar selbige auch immermehr ist, auf die verkehrt: und widersinnigste Art, dennoch äusserst verwirret, und verwickelt.

14. Anerwogen zu einem Rechts: bündig: Richterlichen Spruch durchaus weiter nichts dienet, als die reine und lautere Grund: Wahrheit der Sachen: Welche jedoch aber, mehr gedachtermassen / dahier das: auf dem Natur: und Völcker: Recht Land: und Reichs: üblich ewig unwandelbar begründete, und deswegen auch stets her also ununterbrochen fortgesetzte *JUS MAJORUM* ist.

Vid. Adj. Num.
13. pag. 42. supr.
& N. 69. med. 90.
S. 5. sq. N. 100.
102. & 111.

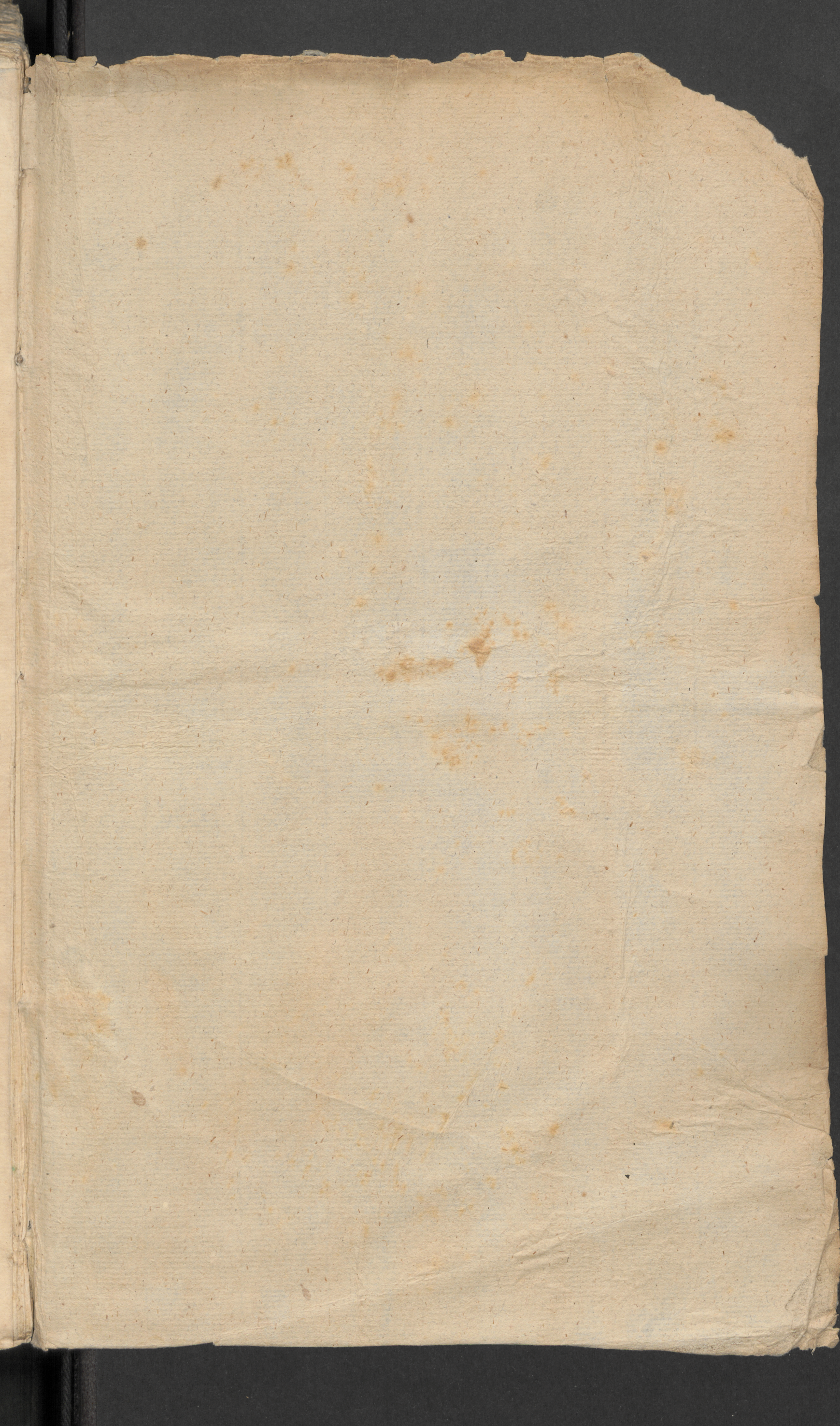
15. Was derothalben solchem *perpetuirlichen publico Familia Fideicommissio*, und viel hundertjährigem *Facto possessorio continuato*, irgends zuwider lauffet, das kan unmöglich ichtwas anders seyn, als ein äusserst verwerflicher Grund: Irrthum.

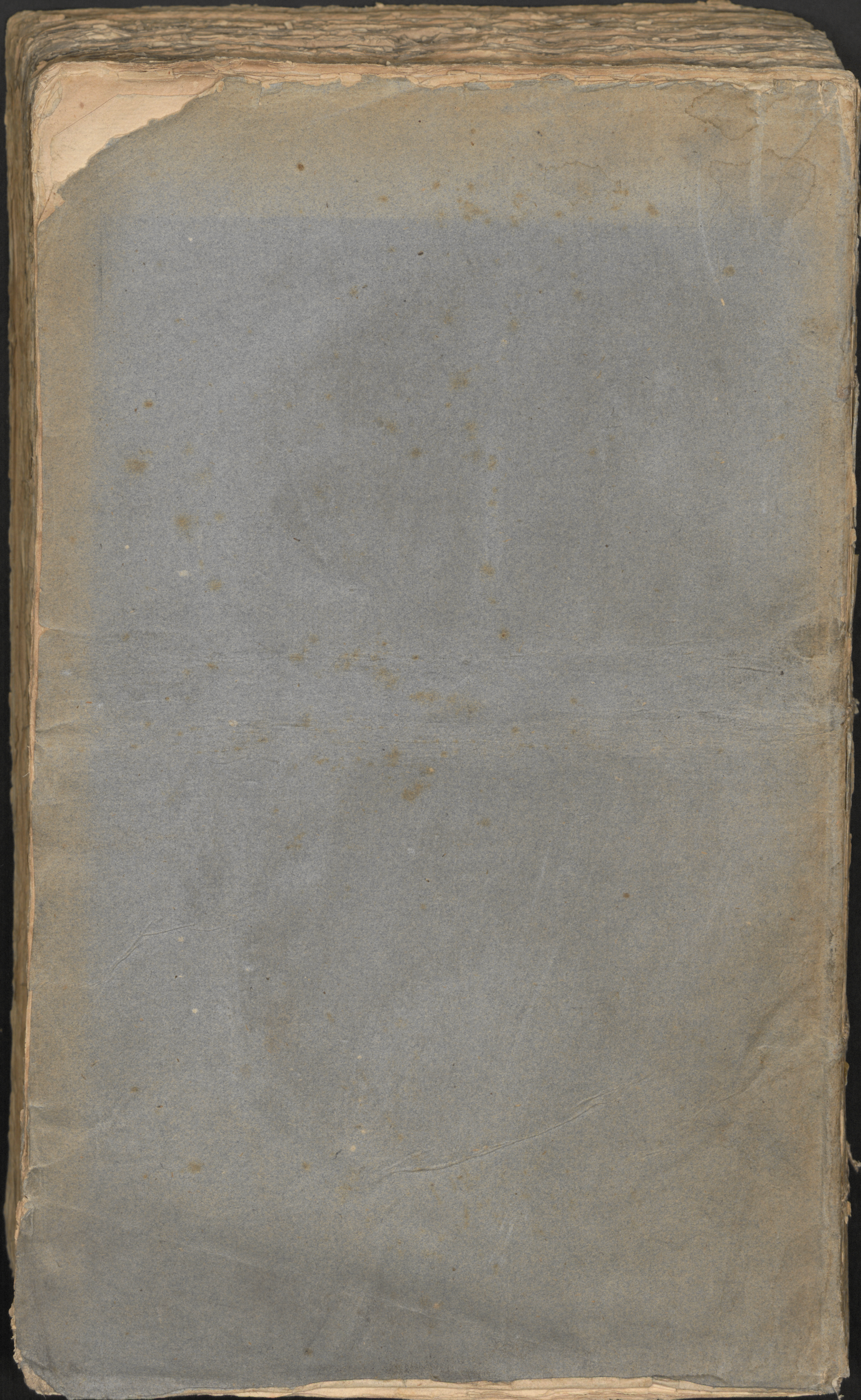
16. Dieser nun aber vermag je weder in *formalibus*, noch in *materialibus*, einiges: zu Recht bestehendes Urtheil zu wirken, oder zu begründen; sondern stehet, so bald er, wie hier / ersichtlich wird, auch wol *ex officio*, als nichtig, und aller Betrachtung unwürdig, zu verwerffen, und gänzlich hindan zu setzen.

17. Mit einem Wort, noch einmal / allein nur auf Wahrheit beruhet das Recht und die Billigkeit: da hergegen aus Unwahrheit und Irrthum offenbarlich nichts anders entspringen kan, als die fugloseste Ungerechtigkeit, und gröfste Unbilligkeit.

18. Schließlichen wird einem Höchsterleuchten Richter sowol die Untrüglichkeit dieser Sätzen und Schlüssen, (2) als auch die darmit wesentlich verbundene Beförderungs: Nothwendigkeit solcher: schon bis in das Zwölfte Jahr Himmel: an schreyenden Rettungs: Sache, um so getroster und flehentlichster, allergerechtest zu beurtheilen, anheingestellet, weil selbige also gewaltsamst unterdruckte Fürstliche Minorennen betrifft.

(2) Add. hinc CICERONIS hæc, pro A. CLUENTIO, verba: *Præsertim, Judices, cum a Vobis quoque ipsis hoc impetrare sit æquissimum, quod ego & ab initio petivi, & nunc peto; ut, si quam graviolem opinionem attulistis, hanc, causa perspecta, atque omni veritate cognita, deponatis.*





5. Zudem so stehet eben dannenher solche Disseitige *agnatisch* Adj. Num. 51.
 besitzende Linie (nebst der besitzlich mit-Erb-vereinten Gräflich: Vid. Adj. Num.
 Sain. Hachenburgischen,) auch privative in der: stets also mit: 2. 20. 71. 75. 78.
 folglich: eventuellen Besitz: Folgs Mit-Belehnung, und Mit: 82. sq. 89. 110.
 Erbholdigung. sq. 126. sequ.

6. Welcher (sonderheitlich erst im Jahr 1730. wider des oft 1730.
 Hochgedachten Marggräflich: Anspachischen Gegentheils neuerli: Vid. Adj. Num.
 ches Unterfangen, an denen drey Chur- und Fürstlichen Lehen: 120. -125.
 Zofen behauptete,) *public-notorisch-reelle* Besitz: Folgs: Vorzug
 dann aber Selbiger nun und nimmermehr in einigerley litigiolen
 Instanz mit Fug und Recht strittig gemacht werden mag.

7. Sondern es kommt hierinnfalls (auch selbst nach derer
 Höchst und Hohermeldten Lehen: Zofen seither öfters wiederhol-
 ten, sonderlich aber in denen Jahren 1741. 1744. und 1746. mit 1741. -44.
 Worten und That, vor beständig bezeugt: eigenen Er: und Be: & -46.
 kenntnis,) Acten: kündig pur einig und allein auf das: im SUM- Vid. Adj. Num.
 MARISSIMO executivisch zu remediren stehende: Zenseitige 89. 127. & 134.
 Reichs: Friedbruchs: mäßige *Factum violentum ac turbativum* an. cum sequ.

8. Welches jedoch (in ansehung nemlich der gehört: Gegne-
 rischer Seits also Rechts-widrig gewaltsamst invadirten, und
 noch dato dermassen detinirten Landen selbst,) ein SPOLIUM
 qualificatissimum constituiret. So zwar allbekanntlich an sich
 schon sonst auch weder ein strittiges *Possessorium*, noch ein derglei-
 chen *Petitorium* jemals erleidet.

9. Einfolglich aber dis hier noch weit weniger; alldiweillen
 beed: solches, wie gezeigt / gar niemals, oder in keinerley Fall
 zwischen Familien: Gliedern statt findet: indeme wegen derselben
 alles vorhin bereits wesentlich decidirt; und mithin das *Possesso-*
rium und *Petitorium* zugleich, als *a priori* ausgemacht, zu præsup-
 poniren stehet.

10. Solte aber etwa übrigens sothaner Hochfürstl. Gegen-
 theil gleichwol noch fortan, wider Selbst-eigen: besseres Wissen
 und Gewissen / das abentheuerliche Widerspiel unerfindlich bez-
 haupten wollen; so stünde ja Selbiger damit, nach kundbarst
 Rechts-practischer Ordnung, ohne all: weiteres, und nothwens-
 dig an seine anderweit *separate* Behörde zu verweisen.

11. Wohin demnach zumalen auch der vorherige ganze Ges-
 richtliche Vorgang um soviel mehr mit: zurechnen ist; weil theils
 selbiger (und zwar auffer dieses Höchst-preislichen Reichs: Ges-
 richts: Verschulden,) auf einem Acten: kündig wesentlichen Irr-
 thum beruhet; theils aber nachhero Disseits derohalben nicht nur
 ein so vollkommen richtig als wichtig documentirt: neuer *Libell*
 verfertiget, sondern zugleich, auf allen unvermuthenden Fall: hin,
 die *Restitutio in integrum* gebeten worden ist.

12. Bey so bewandten Umständen nun ergiebt sich die Dis-
 seitige Landes- und Regierungs: Besitz: Folgs: *Manutenenz*: Be-
 fugniss

